

Wussow-Informationsbrief

Informationen zum Versicherungs- und Haftpflichtrecht / Zit.: WI
aus der Anwaltspraxis Dr. Hansjoachim & Robert-Joachim Wussow
Seit 1950, begründet von Dr. Werner Wussow, Frankfurt am Main

Jahrgang 64
Nr. 14 / 29. März 2016

Schadenersatzrecht Fachgebiet

Berechnung des Schadenersatzes bei der Verletzung von Tieren Verhältnismäßige Heilbehandlungskosten (§ 251 Abs. 2 S. 2 BGB)

Thema

Im Fall der **Verletzung eines Tieres** ist in § 251 Abs. 2 S. 2 BGB angesichts der herausgehobenen Anerkennung des **Tierschutzes** durch die Rechtsordnung geregelt, dass die aus der Heilbehandlung des Tieres entstandenen Aufwendungen nicht bereits dann unverhältnismäßig sind, wenn sie dessen Wert erheblich übersteigen. Ausgehend von der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf und schmerzempfindliches Lebewesen verbietet diese Vorschrift bei der Schadensbemessung eine streng wirtschaftliche Betrachtungsweise. So können bei Tieren mit einem geringen materiellen Wert Behandlungskosten auch dann ersatzfähig sein, wenn sie ein Vielfaches des Wertes des Tieres ausmachen (vgl. OLG München, VersR 2011, 1412; LG Bielefeld, NJW 1997, 3320). Immer bedarf es einer wertenden Gesamtbetrachtung aller Umstände des konkreten Einzelfalls (BGHZ 63, 259; BGH, VersR 1994, 64; 59, 365; BGHZ 200, 41).

Grundlagen

In einer Entscheidung vom 27.10.2015 (AZ: VI ZR 23/15) hat der BGH festgestellt, zur Ermittlung der noch verhältnismäßigen **Heilbehandlungskosten eines Tieres** bedürfe es stets einer **wertenden Gesamtbetrachtung aller Umstände** des konkreten **Einzelfalls** seitens des Tatrichters. Dabei komme es auf das Maß des Verschuldens des Schädigers, dass individuelle Verhältnis zwischen dem Geschädigten und dem verletzten Tier sowie darauf an, ob die aufgewendeten Heilbehandlungskosten aus tiermedizinischer Sicht vertretbar gewesen sind (vgl. BT-Drucks. 11/5463 S. 7). Diese Aufzählung schließe weitere dem Normziel dienende Kriterien im Einzelfall nicht aus. Handelt es sich um einen „durchschnittlichen Familienhund“ sei nicht zu beanstanden, dass bei Würdigung der konkreten Umstände des Streitfalls die Verhältnismäßigkeitsgrenze letztlich bei dem dreifachen Betrag der jährlichen Kosten der Tierhaltung gezogen wird. Zwar hat der Gesetzgeber es abgelehnt, die Grenze der Zumutbarkeit als Haftungsgrenze danach zu bestimmen, was ein verständiger Tierhalter in der Lage des Geschädigten aufgewendet hätte, um zu ermöglichen, dass weitestgehend ein sachgerechter Interessenausgleich erreicht werden kann. Doch hat er diesen Gesichtspunkt damit nicht als einen unter mehreren im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Einzelfalls verworfen. Der Geschädigte könne daher vom Schädiger gemäß § 249 Abs. 2, § 251 Abs. 2 S. 2 BGB die als verhältnismäßig erachteten Heilbehandlungskosten seines Hundes in Höhe von 3.000,00 EUR verlangen. Insoweit habe der Gesetzgeber mit § 251 Abs. 2 S. 2 BGB eine Ausnahmeregelung im Sinne von § 90a S. 3 BGB geschaffen, mit der die Ersetzungsbefugnis des Schuldners nach § 251 Abs. 2 S. 1 BGB eingeschränkt wird und der geschädigte Tierhalter Wiederherstellung in Höhe der verhältnismäßigen Heilbehandlungskosten beanspruchen könne.

Aktuelles
BGH AZ:
VI ZR 23/15

Fachgebiet Feuerversicherung

Thema **Voraussetzungen für die Erlangung der Neuwertspitze
Wiederherstellung eines Gebäudes in gleicher Art und Zweckbestimmung (§ 93
VVG)**

Grundlagen

Gemäß § 93 S. 1 VVG kann der VN die Zahlung eines über den Versicherungswert hinausgehenden Betrages (Neuwertspitze) erst verlangen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache gesichert ist (**Wiederherstellungsklausel**). In den AVB zur Feuerversicherung wird regelmäßig eine sogenannte strenge Wiederherstellungsklausel vereinbart. Danach wird die Auszahlung der Neuwertspitze davon abhängig gemacht, ob seitens des VN innerhalb einer in den AVB genannten Frist sichergestellt ist, dass er die Entschädigung verwenden wird, um Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen. In der Regel wird zusätzlich vereinbart, dass für den Fall, dass an der bisherigen Stelle eine Wiederherstellung nicht möglich oder wirtschaftlich zu vertreten ist, es genügt, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird.

Nach der Rechtsprechung enthält eine derartige Wiederherstellungsklausel zwar kein Modernisierungsverbot mit der Folge, dass die Anpassung an technischen Fortschritt, modernere Baumethoden und geänderte Bedürfnisse der Wiederherstellung möglich ist, jedoch soll das neu errichtete Gebäude etwa die gleiche Gesamtgröße haben und etwa gleichartigen Zwecken dienen wie das alte. Sinn und Zweck dieser Regelung ist, dem VN nicht zu erleichtern, eine für ihn ohnehin nutzlosen oder nur eingeschränkt nutzbare Gebäude durch ein anderes, seinen Vorstellungen besser entsprechendes zu ersetzen (BGH 1984, 843). Auch soll das Interesse am Abbrennen eines Gebäudes gemindert werden und so eine subjektive Risikobegrenzung erfolgen (BGH, VersR 1990, 488; OLG Köln, VersR 2006, 1357, OLG Hamm, VersR 1981, 270; OLG Frankfurt am Main, r+s 2006, 112; OLG Köln, r+s 2001, 156). Allerdings liegen die Voraussetzungen für die Wiederherstellung auch dann vor, wenn das neu erstellte Gebäude eine andere Geschoszahl aufweist oder anstelle des alten, beschädigten und zerstörten Gebäudes zwei oder mehrere neue Gebäude mit ähnlicher Nutzfläche und Nutzfunktion errichtet werden.

Rechtslage

Fraglich ist, ob die strenge Wiederherstellungsklausel auch im Hinblick auf die aktuellen Auslegungskriterien der Versicherungsbedingungen im vorstehenden Sinn verstanden werden kann. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass **Versicherungsbedingungen** nach den **Verständnismöglichkeiten des durchschnittlichen VN** ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse zu würdigen sind. Hierbei kommt es in erster Linie auf den Klauselwortlaut an (BGH, VersR 2012, 48; 2011, 918). Eine wichtige Folge dieses Auslegungsmaßstabs ist, dass die vom Versicherer verfolgten Zwecke nur dann maßgeblich sind, sofern sie in den AVB Ausdruck gefunden haben, so dass sie dem aufmerksamen und verständlichen Durchschnittsversicherungsnehmer erkennbar sind (BGH, VersR 1996, 500; 2003, 1389).

Eine „**fristgemäße Sicherstellung**“ der Wiederherstellung kann danach unter Zugrundelegung des Verständnisses des VN dann anzunehmen sein, wenn keine vernünftigen Zweifel mehr an der Durchführung der Wiederherstellung bestehen, wobei eine 100%-tige Sicherheit nicht verlangt werden kann (Prölss/Martin, VVG, 29. Auflage, § 93 VVG, Rn. 26). Um diese Anforderungen an die Wiederherstellung zu erreichen, ist beispielhaft ein Bauvertrag mit leistungsfähigem Unternehmer geeignet. Allerdings kommen auch noch eine Vielzahl von anderen Möglichkeiten in Betracht, nach welchen der VN davon ausgehen kann, dass keine vernünftigen Zweifel mehr an der Durchführung der Wiederherstellung bestehen. Eine „Sicherstellung“ der Wiederherstellung allein bei Vorlage eines verbindlichen Bauvertrags mit leistungsfähigem Unternehmer zu fordern, wird wohl nach der heute praktizierten Auslegung der Versicherungsbedingungen unter Berücksichtigung der Verständnismöglichkeiten des durchschnittlichen VN nicht gefordert werden können, da sich diese besonderen Voraussetzungen aus dem Bedingungswortlaut nicht ergeben.

Ob für die Erfüllung des Merkmals der Erstellung des neu zu errichtendes Gebäudes „in gleicher Art“ erforderlich ist, dass das neu zu errichtende Gebäude annähernd die gleiche Größe haben muss wie das alte Gebäude und wann diese Voraussetzung gegeben ist, ist je nach Lage des Einzelfalls zu prüfen, wobei hierbei zu berücksichtigen ist, dass sich in der Regel aus den AVB nicht ergibt, dass ein Gebäude nur dann „in gleicher Art“ wiederhergestellt ist, wenn es genau die gleiche Größe hat, als das alte Gebäude. Auch im Hinblick auf die „gleiche Zweckbestimmung“ des neu zu errichtenden Gebäudes ist regelmäßig zu prüfen, ob hier die konkrete Nutzung des Gebäudes maßgeblich ist, oder etwa ein vom VN zugrunde gelegter übergeordneter Zweck (z.B. Nutzung des Gebäudes als Wohngebäude oder als Vereinsheim) zugrunde zu legen ist. Bei der Feststellung der Zweckbestimmung des alten Gebäudes dürfte es auf den Zweck ankommen, zu welchem das Gebäude während der **Laufzeit des Versicherungsvertrags** genutzt wurde.

Krankenversicherung Fachgebiet

Zur Kostenerstattung des Krankenversicherers für Physiotherapiebehandlungen Thema
Auffälliges Missverhältnis der Heilbehandlungskosten zu den erbrachten Leistungen (§ 192 Abs. 2 VVG)

In der **Krankheitskostenversicherung** ist der Krankenversicherer gemäß § 192 Abs. 2 VVG zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als die **Aufwendungen für die Heilbehandlung** oder **sonstigen Leistungen** in einem **auffälligen Missverhältnis** zu den erbrachten Leistungen stehen. Anknüpfungspunkt für diese Regelung, bei welcher es allein um die Höhe der Aufwendungen geht, nicht jedoch um die Frage, welche Heilmaßnahmen vom Versicherungsschutz gedeckt sind, ist allein die Feststellung eines auffälligen Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung. Ist in den Versicherungsbedingungen geregelt, dass die Kostenübernahme „zu den üblichen Preisen“ bzw. „zu den ortsüblichen Preisen“ erfolgt, liegt in der Regel kein Verstoß gegen § 192 Abs. 2 VVG vor. Auffällig kann das Missverhältnis jedoch sein, wenn die Vergütung das Doppelte des üblichen Werts beträgt (a.A. – auch unterhalb dieser Grenze – Münch-Komm. VVG/Kalis, § 192, Rn. 76 f.).

Grundlagen

Das OLG Frankfurt am Main hat in einem Urteil vom 28.01.2016 (AZ: 7 U 27/15) festgestellt, Aufwendungen für zwei in einer Doppelsitzung durchgeführte Physiotherapiemaßnahmen in Höhe von insgesamt EUR 130,00 seien in Frankfurt am Main ortsüblich und stünden deshalb nicht in einem auffälligen Missverhältnis zu der durchgeführten Maßnahme. Eine vergleichsweise etwas höhere Vergütung sei auch gerechtfertigt, da der Physiotherapeut mit den von ihm angeführten Übungen an Geräten, am Thera-Band, auf der Matte, etc. zeigen, dass er über ein sehr breites Leistungsspektrum verfüge.

Aktuelles

Leitungswasserschaden Fachgebiet

Zum Ausschluss der Schäden durch Regenwasser aus Fallrohren außerhalb des Gebäudes Thema

Das OLG Frankfurt am Main hat sich in einem Urteil vom 25.03.2015 (VersR 2016, 114) mit dem Versicherungsschutz aus einer **Leitungswasserversicherung** bei welcher zwischen dem **Risiko von Nässeschäden** und **Bruchschäden** unterschieden wird, beschäftigt. Nach § 3 Nr. 2 VGB 08 sind Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, versichert. Nach § 3 Nr. 3a VGB 08 sind Nässeschäden gedeckt, wenn das Leitungswasser bzw. Wasser aus Rohren in der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen austritt.

Aktuelles

Gemäß § 3 Nr. 4a aa VGB 08 sind Schäden durch Regenwasser aus Fallrohren außerhalb des Gebäudes jedoch nicht versichert.

Im entschiedenen Fall entstand ein Nässeschaden aufgrund eines undichten Verbindungsstücks zwischen einer Regenrinne und dem Fallrohr, das zur Regenwasserzisterne im Keller führt, wobei das in der Zisterne gesammelte Wasser im Leitungsnetz des Hauses weiter verwendet wurde.

Der Senat kommt zum Ergebnis, die für die **Leckortung** entstandenen **Kosten** seien dem **Bruchschaden** zuzuordnen, während **Kosten für Trocknung und Renovierung** der Beseitigung von **Nässeschäden** dienen. Versichert sei hier nur der Bruchschaden, die Nässeschäden dagegen nicht. Ein Regenfallrohr, das an eine Zuleitung zu einer im Gebäude befindlichen Regenwasserzisterne angeschlossen ist, sei zugleich Fallrohr und Zuleitungsrohr der Wasserversorgung (Doppelfunktion). Ein Ausschluss von Nässeschäden „durch Regenwasser aus Fallrohren außerhalb des Gebäudes“ erstrecke sich daher auch auf Nässeschäden im Gebäude durch Regenwasser, das außerhalb aus einer solchen Leitung ausgetreten ist. Aufgrund der **Doppelfunktion des Rohres** könne ohne künstliche Aufspaltung nicht gesagt werden, dass Rohr sei bis zu einem bestimmten Abschnitt, also soweit es oberirdisch oder außerhalb des Gebäudes verläuft, nur Fallrohr und zur Regenwasserableitung bestimmt, unterirdisch oder im Gebäude aber ein Zuleitungsrohr der Wasserversorgung. Das OLG Frankfurt am Main (aaO) schließt sich insofern nicht der Ansicht des OLG Dresden (VersR 2008, 1210) an, welches ebenfalls für oberirdische Fallrohre diese Unterscheidung treffen will.

◆

